

- c) der Nachweis über den lebigen Stand;
- d) ein Zeugnis (als solches dienen die Schulgenüße; mangelt in diesen die entsprechende Angabe oder ist seit der Ausstellung des Matrikulationsgenüses ein Zeitraum von mehr als sechs Monaten verstrichen, so ein Zeugnis von der zu besien Ausstellung betreffenden Behörde (Kreisbehörde oder Gemeindevorstand) beizubringen; in diesem Falle ist auch nachzuweisen, womit der Applicant sich während des erwähnten Zeitraumes beschäftigt und wo er sich aufgehalten hat**);
- e) das Zeugnis (nur dann, wenn die Zuzugung in dem militärärztlichen Zeugnis nicht beträgt ist);
- f) das von einem Militärarzt ausgestellte Zeugnis über die physische Kriegsdiensttauglichkeit;
- g) die Schulgenüße der letzten vier Klassen des vollständigen Gymnasiums oder der Realschule (eines österreichischen Realgymnasiums, Meisters-Realgymnasiums oder eines Oberrealgymnasiums des Teilschule Typus und das Zeugnis über die an einer solchen Mittelschule im Erfolg bestandene Matrikulation);
- h) der Revers des Applicant hinsichtlich der Verpflichtung zur siebenjährigen etlichen militärärztlichen Dienstleistung im I. u. I. Secere für die auf Kosten der Decretation abzuliefernden tierärztlichen Studien.

Die Unterzeichner des Reverses sind — wenn dieser vollständig ist — gerichtlich oder notariell zu legalisieren. Bei Minderjährigen muss dem Revers auch die Zustimmung des Vaters oder Vormundes, dann — bei der Wichtigkeit der Verpflichtung — auch die der Anwartschaftsbehörde beizulegen ist.

Die Reichen der Applicanten aus dem hiesigen Kaiserthum in die Tierärztliche Hochschule in Wien und in die Veterinär-Hochschule in Budapest erfolgen auf Kosten der Decretation.

Zur Bekräftigung aller sonstigen Angaben (für Verpflanzung, Unterkauf, Okkup., Wohnort etc.) erhält jeder Applicant ein Verzeichnis von drei Kronen gültig.

Umschrieben nach Erlangung des tierärztlichen Diploms werden die Militär-Veterinär-Applicanten zu Militär-Unterrichtern (XL Rangstufe) ernannt.

Wien, im März 1915.
 Vom I. u. I. Kriegsinstitut.

***) Die unter c) und d) angeführten Nachweise können mittels eines Zeugnisses ersetzt werden.

Die vollständigen Aufnahmebedingungen sind aus der Anzeigenden Vorchrift über die Aufnahme von Applicanten in die I. u. I. Veterinär-Hochschule in Wien, dann in die I. u. I. Veterinär-Hochschule in Budapest behufs Verpflanzung in die Veterinär-Hochschule in Budapest (F. 2) zu entnehmen, in der auch das Recht zum Aufnahmebeweis und zu dem unter h) angeführten Revers enthalten.

Dieses Dienstblatt ist durch die I. Hof- und Staatsdruckerei in Wien zu beziehen. (Militär- und Adressverzeichnis 20 Seiten.)

Zustiftungs-Anschreibung.

Für das Schuljahr 1915/16 werden vier Zustiftplätze à 240 Kronen aus der Filomena Stifterschulung im Erziehungsanstalt in Passafium für je ein Mädchen aus dem Kreisbezirk Innsbruck, Tauf, Landeb, Nied und Raubers ausgeschrieben. Die mit Taufschein, Schulzeugnis und Armutzeugnis belegten Gesuche sind bis 20. August I. J. ans Praelatum Filomena zu richten.

Firmenprotokollierungen.

W. B. Firm. 302

Ausmachung. Gen. IV 13

Zu das Genossenschaftsregister des I. Landesgerichtes in Innsbruck, betreffend die Firma Spor- und Darlehenkassenverein für die Gemeinde

Grise-St. Sigmund im Stralrain, registrierte Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung, wurde heute eingetragen:

Zu der Vollversammlung am 9. Juni 1915 wurde an Stelle der ausgeschiedenen Verwaltungsmitglieder Dominikus Hopferer, Vinzenz Wolf und Josef Solber — neu Sigmund Branner, Bauer in St. Sigmund, als Obmannstellvertreter, und Alois Hofner, Bauer in St. Sigmund, sowie Andrei Koller, Bauer in Grise, künftige in Stellvert., als Mitglieder in den Vorstand gewählt.

R. I. Landesgericht Innsbruck, Abt. III, am 3. Juli 1915. 774

Publ.

W. B. Firm. 308

Ausmachung. Gen. III 10

Zu das Genossenschaftsregister des I. Landesgerichtes in Innsbruck, betreffend die Firma Spor- und Darlehenkassenverein für die Gemeinde Adental, registrierte Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung in Adental, wurde heute eingetragen: Zu der Vollversammlung am 8. Juni 1915 wurde an Stelle der ausgeschiedenen Verwaltungsmitglieder Thomas Adler und Josef Wählerger — neu Wilhelm Jaub, Gemeindevorsteher und Gutsbesitzer in Adental, als Obmannstellvertreter, und Karl von Wägen, Zimmermann und Geschäftsinhaber in Adental, als Mitglieder in den Vorstand gewählt.

R. I. Landesgericht Innsbruck, Abt. III, am 7. Juli 1915. 774

Publ.

K. k. Staatsbahn-Direktion Innsbruck.

Bl. 8001/III.

Lieferungs-Anschreibung.

Seitens der I. k. Staatsbahn-Direktion Innsbruck wird die Lieferung von 88.000 Stück Oberbauschwellen und zwar:

- 72.000 Stück Type 2 u. 2a, 250 m lg. (hievon max. 10% 2a) und 16.000 „ „ „ 3, 240 m lg.
- aus Lärchen, Föhren- oder Buchenholz, sowie von ca. 130 m³ lärchenen Extrahölzern und 85 m³ lärchenen Bräuenhölzern vergeben.

Unter günstigen Bedingungen ist die I. k. Staatsbahn-Direktion bereit, die Lieferung von Buchenschwellen auch für mehrere Jahre abzugeben.

Die nach den einzelnen Gruppen getrennt auszufertigenden Angebote sind ordnungsgemäß gestempelt, versiegelt und mit der Aufschrift: „Anbot für Lieferung von Schwellen“, bezw. „Anbot für Lieferung von Bräuen- und Extrahölzern“ versehen, bis längstens 10. August 1915, 11 Uhr vormittags bei der I. k. Staatsbahn-Direktion Innsbruck einzubringen.

Die Anbotstellung kann sich entweder auf die ganze Lieferung oder auch nur auf einen Teil derselben erstrecken.

Die Preise sind frei Wagon einer Station der I. k. österr. Staatsbahnen, einschließlichs aller Spezen anzuführen.

Angabeteröffnung, welcher die Anbotsteller beizuwohnen können: 11. August 1915, 10 Uhr vormittags.

Die Verpändigung der Anbotsteller über die Annahme der Angebote erfolgt mittels Schlussvertrages.

Die Anbotsteller sind zu fernmündigen Angebotsformularen, die allgemeinen und besonderen Bedingungen sowie die Ergänzungsbestimmungen, die von besonderen Bedingungen können bei der I. k. Staatsbahn-Direktion Innsbruck, Abt. III, oder bei der I. k. Verkehrsleitung in Graz eingeholen oder gegen Einzahlung von K 120 (eventuell in Briefmarken) bezogen werden.

Es sind ausschließlichs nur Schwellen nachweisbar inländischer Herkunft anzubieten und zu liefern. Die Umgehung dieser grundsätzlichen Bestimmung würde als Vertragsbruch angesehen und beahndelt werden.

Der I. k. Staatsbahn-Direktion steht es frei, die Angebote ganz oder teilweise anzunehmen oder ganz abzulehnen.

Bei Zuerkennung eines Lieferungsquantums ist über Verlangen der I. k. Staatsbahn-Direktion eine Kaution in der Höhe von 5% des Lieferungswertes zu erlegen.

Innsbruck, im Juli 1915.

K. k. Staatsbahn-Direktion Innsbruck.

Amortisationen.

W. B. T. IV 10/12

Amortifizierung.

Auf Ansuchen des Anstalt Buzid in Wogen wird das Verfahren zur Amortifizierung des des Anstaltstellers angeblich in Verkauf getretenen Einlagebuchs der Sparkasse der Stadt Wogen Nr. 2208, lautend auf Hedwig Buzid, Wogen, über 43 K 47 h eingeleitet.

Zer Anstaltstellers dieses Einlagebuchs wird heute aufgegeben, seine Rechte binnen 6 Monaten vom Tage dieses Ablasses an geltend zu machen, wobeiins daselbe nach Verkauf dieser Zeit für unverschämter erklärt wurde.

R. k. Kreisgericht Wogen, Abtheilung IV, am 10. Juli 1915. 134

Riccobona.

W. B. No 614/152

Amortifizierung.

Auf Ansuchen des Johann H. Schiffer, Krämer in Rispobid, wird das Verfahren zur Amortifizierung nachstehender, dem Beschuldeter angeblich in Verkauf getretener Wertpapiere eingeleitet und deren Verkauf aufgegeben, seine Rechte binnen einem Jahre vom Tage des Ablasses an geltend zu machen. Sonst würden die Wertpapiere nach Verkauf dieser Zeit unverschämter erklärt.

Bezeichnung der Wertpapiere: Polizey Nr. 86904 der I. k. öffentl. Verschreibungsgesellschaft „Donau“ in Innsbruck.

R. k. Kreisgericht Rispobid, Abt. I, am 8. Juli 1915. 110/4

Dr. Stief w. p.